

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Entscheidung	11.09.2025

### **Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 S. 2 BauGB für die Errichtung einer Windenergieanlage**

#### **Sachverhalt:**

Es ist beabsichtigt, auf dem Grundstück Gemarkung Lindern, Flur 8, Flurstück 213 eine neue Windenergieanlage zu errichten. Der Vorhabenträger hat für die Errichtung und zum Betrieb der Anlage einen Antrag auf Vorbescheid nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Heinsberg gestellt. Der Standort der Anlage kann dem beigefügten Lageplan (Anlage A) entnommen werden.

Insgesamt soll die Windenergieanlage über eine Nennleistung von 5.700 kW verfügen. Die Anlage hat eine Nabenhöhe von 105,4 m, einen Rotordurchmesser von 149,1 m und eine Gesamthöhe von 179,95 m.

Bauplanungsrechtlich ist das Vorhaben dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Bei der geplanten Windenergieanlage handelt es sich um ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und somit um eine solche Nutzung, die dem Außenbereich durch den Gesetzgeber grundsätzlich zugewiesen wird. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist ein Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie privilegiert, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Öffentliche Belange sind in § 35 Abs. 3 BauGB aufgeführt.

Gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel dann entgegen, wenn der Flächennutzungsplan die Nutzungen an anderer Stelle entsprechend vorsieht. Der derzeit geltende Flächennutzungsplan weist verschiedene Flächen im Stadtgebiet für eine Nutzung zum Zwecke der Windenergiegewinnung aus. Die beantragte Fläche wird jedoch im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und stünde dem Vorhaben somit grundsätzlich entgegen.

Um den bundesweiten Ausbau der Windenergie voranzutreiben, hat der Gesetzgeber jedoch eine Ausnahme vorgesehen. Gemäß § 249 Abs. 1 BauGB gelten die Vorschriften des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht für Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie. Darüber hinaus wird die Fläche im zweiten Entwurf zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien“ zum Regionalplan Köln als Windenergiebereich festgelegt.

Somit ist das Vorhaben als privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB planungsrechtlich zulässig und es bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens.

Nach § 7 Abs. 1 S. 3 der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und die Bürgermeisterin der Stadt Geilenkirchen obliegt dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung die Entscheidungsbefugnis beim Herstellen des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 S. 2 BauGB in den Fällen, in denen die Bürgermeisterin nicht Genehmigungsbehörde ist.

**Beschlussvorschlag:**

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 S. 2 BauGB für die Errichtung der Windenergieanlage mit einer Nennleistung von 5.700 kW, einer Nabenhöhe von 105,4 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Gesamthöhe von 179,95 m auf dem Grundstück Gemarkung Lindern, Flur 8, Flurstück 213 wird erteilt.

Anlage/n:

1. Lageplan Überlagerung Regionalplan

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Reinecke, 02451/ 629 236)